

# § 31a Oö. WFG 1993 § 31a

Oö. WFG 1993 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

(1) Bei Eigenheimen, die mit Zinsenzuschüssen zu Hypothekendarlehen gefördert sind, können die durch das Land Oberösterreich künftig noch zu leistenden Zinsenzuschüsse durch eine einmalige Zahlung abgegolten werden.

(2) Die vorzeitige Abgeltung von Zinsenzuschüssen kann insbesondere nach der Laufzeit der Hypothekendarlehen unterschiedlich gestaltet werden.

(Anm: LGBl. Nr. 94/2001)

In Kraft seit 08.09.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)